

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstr. 84, 45875 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher **Genehmigungsbescheid**

Az. 60/3.2-BG.2018.9.Bre

vom

24. Januar 2019

für die

BALL Beverage Packaging Gelsenkirchen GmbH,
Emscherstraße 46,
45891 Gelsenkirchen

**Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG einer Anlage zur
Herstellung und Lackierung von Getränkedosen auf dem
Grundstück Emscherstraße 46, 45891 Gelsenkirchen**

I

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.07.2018 (Eingang am 27.07.2018), zuletzt vervollständigt am 22.01.2019, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45891 Gelsenkirchen, Emscherstraße 46, Gemarkung Gelsenkirchen, Flur 72, Flurstücke 243, 245

eine Anlage zur Herstellung und Lackierung von Getränkedosen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen oder mehr je Jahr gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV

wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Folgende Gutachten sind als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- BV Nachverbrennungsanlage Emscherstraße 46, 45891 Gelsenkirchen-Erle, Baugrunduntersuchung des Sachverständigenbüros Dr. Meinecke & Schmidt, Projekt-Nr. 181034-1.1 vom 14. Juni 2018
- Geräuschimmissions-Untersuchung Fa. Ball Beverage Packaging Gelsenkirchen GmbH, Emscherstr. 46, 45891 Gelsenkirchen – Aufstellung einer neuen Nachverbrennungsanlage RNV– des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik, ITAB, BNr. 7221-1 H/hl, vom 27. August 2018
- Ball Beverage Packaging Gelsenkirchen GmbH, Neue regenerative Nachverbrennungsanlage, Schornsteinhöhenbestimmung, Bericht Nr. M146015/01 des Sachverständigenbüros Müller-BBM vom 18. Dezember 2018
- Stellungnahme des Sachverständigenbüros IDN Brandschutz Beratende Ingenieure Kläß PartG mbH, Bericht Nr. 44484 vom 28. Juni 2018

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen – Antragsunterlagen Register Nr. 10 „Bauanträge und Bauvorlagen“)

II Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen der folgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit Nr.:	BE 01
Bezeichnung:	Coillager
Bestehend aus:	Lagerhalle für ca. 60 Coils
	Bestand
Betriebseinheit Nr.:	BE 02
Bezeichnung:	Mechanische Bearbeitung
Bestehend aus:	3 Uncoiler, 3 Lubricator, 3 Cupper, 25 Bodymaker, 25 Trimmer
	Bestand
Betriebseinheit Nr.:	BE 03
Bezeichnung:	Waschanlage
Bestehend aus:	BE 03.1: 2 Waschmaschinen BE 03.2: Abwasserbehandlungsanlage
	Bestand
Betriebseinheit Nr.:	BE 04
Bezeichnung:	Oberflächenbehandlung
Bestehend aus:	3 Produktionslinien (1x 25 cl, 2x 50 cl) BE 04.1: 1 Basecoater, 5 Printer, 6 Trocknungsöfen BE 04.2: 28 Innenspritzmaschinen, 3 Trocknungsöfen BE 04.3: 1 Regenerative Nachverbrennung (RNV)
Änderungen:	Austausch der Regenerativen Nachverbrennung (RNV)
Betriebseinheit Nr.:	BE 05
Bezeichnung:	Endbearbeitung
Bestehend aus:	3 Necker, 4 Palettierer, 1 Sortieranlage
	Bestand

Genehmigt werden gemäß Antrag vom 24.07.2018 die Errichtung und der Betrieb

- der Nachverbrennungsanlage bestehend aus 5 Wärmetauscherkammern mit Keramikfüllung und einer Brennkammer mit Erdgasbetrieb
- einem der Nachverbrennung vorgeschaltetem Aufkonzentrator mit Zeolit-adsorbens (für den schwach beladenen Abluftstrom der Maschinenabsaugungen)
- der zwei Abluftkamine, Schornsteinhöhe 19 m
- der erforderlichen Rohrleitungen zur neuen Abgasreinigung mit Ventilatoren und Filtereinrichtungen

Die Produktkapazität und der sich daraus rechnerisch ergebende Lösemitteleinsatz von 50 kg pro Stunde bzw. ca. 410 t pro Jahr bleiben unverändert.

Die alte Nachverbrennungsanlage wird nach Inbetriebnahme der neuen Anlage außer Betrieb genommen und komplett zurückgebaut.

Mit der Errichtung der neuen Anlagen ist eine Neuordnung der Mitarbeiterstellplätze verbunden.

III

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1** Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV

Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1** Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2** Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- IV.1.3** Die Betreiberin hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen (Telefon: 0209/169-4098) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- IV.1.4** Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht

IV.2.1 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichts des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

IV.3 Festsetzungen zum Brandschutz und vorbeugenden Brandschutz

IV.3.1 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

IV.3.1.1 Die beiden gemäß der Stellungnahme zur Neuinstallation einer Nachverbrennungsanlage der IDN Brandschutz Beratende Ingenieure Kläß PartG mbH vorgesehenen Feuerlöscher (12 LE) sind im Zugang zum Freianlagenbereich an umgehend erkennbaren Standorten anzubringen. Sie sind witterungsbedingt zu schützen.

IV.3.1.2 Im Zugangsbereich zum Schaltanlagencontainer ist ein zusätzliches tragbares Feuerlöschgerät (CO₂-Löscher, 12 LE) vorzuhalten.

IV.3.1.3 Die neu zu verlegenden Gasleitungen sind farblich gelb zu markieren.

IV.3.1.4 Der Gasabsperrschieber für die Nachverbrennung (Gasübergabestation) ist deutlich und dauerhaft als solcher zu markieren.

IV.3.1.5 Der Schaltanlagencontainer ist mit einem zusätzlichen Rauchwarnmelder auszustatten, der auf die vorhandene BMA aufgeschaltet ist. Die „Technische Anschulrichtlinie für die Errichtung, Änderung und den Betrieb sowie die Instandhaltung von Brandmelde- und Zusatzanlagen in Objekten im Stadtgebiet Gelsenkirchen“ (Anschulrichtlinie) ist anzuwenden. Sie steht als Download auf der Homepage der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung.

IV.3.1.6 Eine Feuerwehr-Laufkarte ist für den zusätzlichen Rauchwarnmelder einzurichten. Die „Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrlaufkarten für Brandmeldeanlagen“ ist anzuwenden. Sie steht als Download auf der Homepage der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung.

IV.3.1.7 Der bestehende Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist nach der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Gelsenkirchen zu aktualisieren. Die Gestaltungsrichtlinie steht als Download auf der Homepage der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung. Der Feuerwehrplan ist vor Abschluss der Baumaßnahmen von der Brandschutzdienststelle, Abt. 37/5, Herrn Stening (Telefon: 0209/1704-250, Mail: ansgar.stening@gelsenkirchen.de) freigeben zu lassen.

IV.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.4.1 Lärmschutz / tieffrequente Geräusche

IV.4.1.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht BNr. 7221-1 H/hI vom 27. August 2018 des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik, ITAB) über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen (siehe Kap. 2 S. 2) sind als Grundlage der Bauausführung und des Betriebes vollständig umzusetzen. Dabei sind insbesondere die der Immissionsprognose zugrunde gelegten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile

- Kaminmündungen, 2 x LWA = 75 dB(A)	78 dB(A)
- Warmluftteilanlage – TRA-Teilanlage	81 dB(A)
- Kaltluftteilanlage – Aufkonzentrationssystem	84 dB(A)

sowie die zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen zu gewährleisten.

IV.4.1.2 Nach der Inbetriebnahme der Anlage ist diese gutachterlich durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle daraufhin zu überprüfen, ob die unter IV 4.1.1 aufgeführten maximal zulässigen Schalleistungspegel eingehalten sind.

Über das Ergebnis der Überprüfung ist durch den Gutachter ein Bericht zu fertigen und innerhalb von acht Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage unmittelbar an das Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post (E-Mail: referat.umwelt@gelsenkirchen.de) als PDF-Datei, zu senden.

Die mit der Ermittlung beauftragte Stelle darf in dieser Angelegenheit nicht bereits beratend tätig gewesen sein.

IV.4.2 Luftreinhaltung inkl. Emissionsüberwachung

IV.4.2.1 Die Nachverbrennungsanlage ist technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Emissionen luftverunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentration – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff C_{ges} *	20 mg/m³
* gemäß Nr. 8.1.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – vom 21. August 2001	
Stickstoffoxide (NO_x) – angegeben als NO₂**	100 mg/m³
Kohlenmonoxid (CO) **	100 mg/m³
** gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 01.10.2002 (GMBl. S. 511)	

IV.4.2.2 Das Aufkonzentrationssystem ist technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Emissionen luftverunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentration – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff C_{ges}* * gemäß Nr. 8.1.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – vom 21. August 2001	50 mg/m³

IV.4.2.3 **Gesamtstaub**

Die staubförmigen Emissionen (Lackpartikel) dürfen reingasseitig folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	Emissionen
den Massenstrom**	15 g/h
	oder
die Massenkonzentration**	3 mg/m³
** gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 01.10.2002 (GMBl. S. 511)	

IV.4.2.4 Die Festlegung der Massenkonzentration von luftverunreinigenden Stoffen in der Abluft erfolgt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittlwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten dürfen.

IV.4.2.5 Für die Überwachung der Emissionen nach Nrn. IV.4.2.1 – IV.4.2.3 sind hierzu geeignete Messplätze einzurichten.

IV.4.2.6 Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe 01/08) sind hierbei zu beachten.

IV.4.2.7 Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, festzulegen.

IV.4.2.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nach Nrn. IV.4.2.1 – IV.4.2.3 durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde kann auf einzelne Wiederholungsmessungen verzichtet werden.

IV.4.2.9 Die Vornahme der Messungen ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

IV.4.2.10 **Messplanung und Durchführung**

Hinsichtlich der Messplanung zu Nr. IV.4.2.8 ist gemäß Nr. 5.3.2.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) folgendes zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Messplanung hat der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
- b) Messgrößen und Bezugsgrößen sind an derselben Messstelle zu ermitteln.
- c) Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- d) Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

IV.4.2.11 **Messverfahren**

Hinsichtlich der verwendeten Messverfahren zu Nr. IV.4.2.8 ist gemäß Nr. 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) folgendes zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
- b) Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen (z.B. nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors) durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder aufgrund bestimmter Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

IV.4.2.12 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. IV.4.2.8 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post (E-Mail: referat.umwelt@gelsenkirchen.de) als PDF-Datei unverzüglich zu übersenden.

Der Messbericht hat dem speziellen Anhang des Gem. RdErl. vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) und der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.

Der Messbericht soll insbesondere Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

IV.4.2.13 Die Anforderungen gemäß Nrn. IV.4.2.1 – IV.4.2.3 gelten dann als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Im Falle einer Überschreitung der festgelegten Massenkonzentrationen nach Nrn. IV.4.2.1 – IV.4.2.3 bei mindestens einer Einzelmessungen werden weitere Ermittlungen notwendig (s. TA Luft Nr. 5.3.2.4.).

IV.4.2.14 Die zur Einhaltung der geforderten Emissionsbegrenzungen erforderliche Brennkammertemperatur ist zu gewährleisten und über kontinuierliche Messung zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsstandort mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Aufforderung vorzulegen.

IV.4.2.15 Die Abgasreinigungsanlagen sind gemäß dem Stand der Technik unter Beachtung der Hinweise der VDI 2442 – Verfahren und Technik der thermischen Abgasreinigung – sowie der Herstellerangaben entsprechend zu betreiben und zu warten und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

IV.4.2.16 Die Lackieranlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die zur Einhaltung der geforderten Emissionsbegrenzungen erforderliche, durch den Anlagenhersteller bestimmte, Brennkammertemperatur der Nachverbrennungsanlage erreicht ist.

Die Dokumentation der vom Hersteller durchgeführten Bestimmung der erforderlichen Brennkammertemperatur ist gemeinsam mit den Aufzeichnungen der Brennkammertemperatur gemäß Ziffer IV.4.2.14 dauerhaft aufzubewahren und eine Abschrift dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich zuzusenden.

Die Nachverbrennungsanlage ist nach Beendigung des Produktionsbetriebes mit Frischluft so lange weiter in Betrieb zu halten, bis die restlichen dampf- und gasförmigen Abgase ordnungsgemäß verbrannt sind. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch Betriebsanweisung sicherzustellen.

- IV.4.2.17 Betriebsstörungen, die ein Umfahren der Nachverbrennungsanlage zur Folge haben, sind an geeigneter Stelle im Betrieb durch ein akustisches und optisches Signal anzuzeigen und ohne Verzögerung zu beheben. Sollte eine Behebung der Störung nicht innerhalb von 6 Stunden möglich sein, ist das Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich über die Störung zu informieren, um die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.
- IV.4.2.18 Soweit bei Betriebsstörungen ein Umfahren der Nachverbrennungsanlage notwendig wird, ist die (ungereinigte) Abluft über den Bypass direkt in den Kamin mit 19 m Ableithöhe abzuleiten.
- IV.4.2.19 Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- IV.4.2.20 Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben zu den Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind für eine Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.4.2.21 Die für die Lösemittelbilanz erforderliche Bestimmung des Abscheidegrads der neuen regenerativen Nachverbrennung ist messtechnisch durch parallele Rohgas-/Reingaskonzentrationsmessung zu ermitteln.

IV.4.3 Gerüche

- IV.4.3.1 Die von der Anlage verursachten Geruchsimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL – vom 05.11.2009 (SMBl. NRW. 7129) unter Nr. 3.1 aufgeführten Immission

Wohn-/Mischgebiete von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
und
Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL, nicht überschreiten.

In begründeten Fällen, z.B. bei einer verdichteten Beschwerdesituation über anlagentypische Gerüche sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die Geruchsimmissionen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

IV.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- IV.5.1.1 Über die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle, die bei der Außerbetriebnahme der alten Nachverbrennungsanlage anfallen, sind die entsprechenden Nachweise dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich nach Durchführung vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen zum Naturschutz

- IV.6.1** Für die Erweiterung der Stellplatzanlage um 23 Stellplätze sind gem. Festsetzung Nr. 8b (Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung) zusätzlich zu den 6 bereits gepflanzten Säulenhainbuchen und den 17 zu pflanzenden Hainbuchen aus der Baugenehmigung Az. 02112-15-07 noch 4 weitere heimische Laubbäume in der Qualität 3xv. mB, StU 18-20 cm auf dem Vorhabensgrundstück zu pflanzen. Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 4 m² freizuhalten.
- IV.6.2** Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen umzusetzen.
- IV.6.3** Nach Abschluss der Baumpflanzungen ist innerhalb von 4 Wochen ein Abnahmetermin mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren

V

Hinweise

- V.1** Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.2** Die Betreiberin hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.3** Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.4** Die Betreiberin der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.5** Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land

NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

- V.6** Die Liegenschaft „Emscherstraße 46“ befindet sich innerhalb des Risikobereiches „Gelsenkirchen Mitte“. Bei einem Versagen der vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche) sowie einem Ausfall der Polderpumpwerke wird bei einem hundertjährigen Hochwasser ein Wasserstand in der Fläche bis zu 2 m prognostiziert.
- V.7** Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VI Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001(AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten für die in der Genehmigung berücksichtigten Anlagenteile zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 950.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Gebühr:
bis zu 50.000.000 €
2.750 € + 0,003 x (E – 500.000) €
2.750 € + 0,003 x (950.000 - 500.000) € = 4.100,00 €

Da vorab im Zusammenhang mit diesem Verfahren zwei Mal eine Entscheidung über die Zulassung des „vorzeitigen Beginns“ nach Tarifstelle 15a 1.2 getroffen wurde, werden zwei Mal 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a. 1.2 auf die vorstehend berechnete Gebühr angerechnet.

Die Gebühren nach Tarifstelle 15a. 1.2 gemäß Bescheid vom 17.08.2018 und gemäß Bescheid vom 31.10.2018 in Verbindung mit dem Berichtigungsbescheid vom 23.01.2019 betragen jeweils 956,50 €. 1/10 dieser Gebühr entspricht jeweils 95,65 €.

4.100,00 € – 95,65 € – 95,65 € = 3.908,70 €

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

30% von 3.908,70 € entspricht 1.172,61 €

3.908,70 € – 1.172,61 € = 2.736,09 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für eine eingeschlossene Baugenehmigung keine höhere Gebühr.

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: 2.736,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag bis zum **28.02.2019** unter Angabe des Kassenz Zeichens **88 02 61 80 10** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII Begründung

Sie haben mit Antrag vom 24.07.2018 (Eingang am 27.07.2018) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt. Die vorläufige Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 02.10.2018 festgestellt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 22.01.2019.

Bei Ihrer Anlage zur Herstellung und Lackierung von Getränkedosen handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013.

Bei der Anlage handelt es sich gleichzeitig um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nr. 6.7 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Industrial Emissions Directive, IED-Anlage).

Die beantragte Änderung Ihrer Anlage gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die Änderung des Betriebs der Anlage zur Herstellung und Lackierung von Getränkedosen durch den Austausch der vorhandenen regenerativen Nachverbrennungsanlage sowie der hierfür erforderlichen Rohrleitungen und Filteranlagen.

Die Produktkapazität und der sich daraus rechnerisch ergebende Lösemitteleinsatz von 50 kg pro Stunde bzw. ca. 410 t pro Jahr bleiben unverändert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZUSTv) vom 03.02.2015, die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Gemeinsam mit dem Antrag auf Genehmigung zur Änderung Ihrer Anlage vom 24.07.2018 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG – Erstellung der Fundamentplatte – gestellt.

Mit dem Zulassungsbescheid vom 17.08.2018, Az. 60/3.2-BG.2018.8.Bre, wurde der vorzeitige Beginn für die Erstellung der Fundamentplatte zugelassen.

Zusätzlich wurde mit Antrag vom 11.09.2018 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG – Errichtung der Anlage – beantragt und mit Zulassungsbescheid vom 31.10.2018, Az. 60/3.2-BG.2018.8.Bre erteilt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutzdezernat),
- Referat Bauordnung,
- Referat Feuerwehr.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten/des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat das Referat Umwelt als Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen die folgenden Gutachten vorgelegt:

- BV Nachverbrennungsanlage Emscherstraße 46, 45891 Gelsenkirchen-Erle, Baugrunduntersuchung des Sachverständigenbüros Dr. Meinecke & Schmidt, Projekt-Nr. 181034-1.1 vom 14. Juni 2018
- Geräuschimmissions-Untersuchung Fa. Ball Beverage Packaging Gelsenkirchen GmbH, Emscherstr. 46, 45891 Gelsenkirchen – Aufstellung einer neuen Nachverbrennungsanlage RNV– des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik, ITAB, BNr. 7221-1 H/hl, vom 27. August 2018
- Ball Beverage Packaging Gelsenkirchen GmbH, Neue regenerative Nachverbrennungsanlage, Schornsteinhöhenbestimmung, Bericht Nr. M146015/01 des Sachverständigenbüros Müller-BBM vom 18. Dezember 2018
- Stellungnahme des Sachverständigenbüros IDN Brandschutz Beratende Ingenieure Kläß PartG mbH, Bericht Nr. 44484 vom 28. Juni 2018

Das Anlagengrundstück liegt innerhalb des „Gewerbegebiets Emscherstraße“ in Gelsenkirchen. Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 146 der Stadt Gelsenkirchen ist das Gelände als Industriegebiet (GI-Gebiet) eingestuft. Das Grundstück wird begrenzt durch ein Industriegebiet nördlich der Emscherstraße, durch ein Industriegebiet im Osten, durch das Gewerbegebiet westlich der Adenauerallee sowie durch die Emscher und den Rhein-Herne-Kanal im Süden.

Relevante zusätzliche Geräuschimmissionen werden durch die beantragten Änderungen nicht hervorgerufen. Die Antragstellerin hat eine Geräuschimmissionsprognose nach Anhang 2.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) durchführen lassen mit dem Ergebnis, dass die durch die Änderung hervorgerufene Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde am 21.09.2018 im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen sowie auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen wurden im Dienstgebäude des Referates Umwelt, Rathausplatz 1, in 45894 Gelsenkirchen vom 24.09.2018 bis zum 24.10.2018 ausgelegt.

Einwände wurden nicht erhoben.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013 ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides einer IED-Anlage im Internet vorzunehmen. Ich beabsichtige daher, diesen Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderungsgenehmigung vom 28. Januar 2016, Az. 60/3.2-BG.2015.5.Bre, wurde für das gesamte Werksgelände der Ball Beverage Packaging Gelsenkirchen GmbH, damals durch den Betreiber Rexam Beverage Can GmbH, ein Ausgangszustandsbericht erstellt.

Mit der hier beantragten Änderung werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Die Ergänzung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts ist daher nicht erforderlich.

Mit der Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII
Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung
Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Bredereck

Anhang

zum Genehmigungsbescheid 60/3.2-BG.2018.9.Bre vom 24. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag	
1.1 Antragsformular (Formular 1, Blatt 1-4)	5 Seiten
2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1 a) Kurzbeschreibung	1 Seite
b) Begründung auf Erhöhung des Abgaswertes von 25 auf 100 mg/m ³	1 Seite
c) Schreiben der Fa. Dürr Systems AG – Betreff: CO Grenzwerte	1 Seite
2.2 a) Beschreibung der Anlage	4 Seiten
b) Fließschema Abluftbehandlung	1 Seite
2.3 Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Seite
2.4 Technische Daten (Formular 3, Blatt 1)	1 Seite
2.5 Fließbild	1 Seite
2.6 ISO 14001 Zertifikat	4 Seiten
3. Maschinenaufstellungsplan (Übersicht)	
4. Amtlicher Lageplan (verkleinert auf DIN A 3)	
5. Umwelt	
5.1 Geräuschimmissions-Untersuchung	8 Seiten
5.2 Wassergefährdende Stoffe	1 Seite
5.3 Baugrunduntersuchung	24 Seiten
5.4 Luft	
a) Betriebsablauf und Emissionen (Luft) (Formular 4, Blatt1)	2 Seiten
b) Quellenverzeichnis (Luft) (Formular 5)	1 Seite
c) Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1)	2 Seiten
d) Schornsteinhöhenbestimmung	24 Seiten
5.5 Abfall	1 Seite
6. Stellungnahme Brandschutz	4 Seiten
7. Arbeitssicherheit	
7.1 Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite
7.2 Stellungnahme Betriebsrat	1 Seite
8. Bauvorlagen	
8.1 Bauantrag mit Anlagen	22 Seiten
8.2 Pläne	
a) Amtlicher Lageplan, Maßstab 1 : 250	
b) Übersichtskarte ohne Maßstab (TIM-online)	
c) Übersicht Betriebsgelände ohne Maßstab (TIM-online)	
d) Übersichtsplan Nachverbrennung und Stellplatzanlage Maßstab 1:200	

- e) Grundriss, Maßstab 1:100
- f) Schnitt A-A + Ansicht West, Maßstab 1:100
- g) Schnitt B-B + Ansicht Süd, Maßstab 1:100

9. Begründung vorzeitiger Baubeginn, § 8a BImSchG

- 9.1 Fundamentplatte
- 9.2 Errichtung der Anlage